

„Das Wagnis der Freiheit“

Ahmet Cavuldak*

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 2011: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde. Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin.

Mehring, Reinhard / Otto, Martin, 2014 (Hg.): Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis, Baden-Baden.

Große Kracht, Hermann-Josef / Große Kracht, Klaus, 2014 (Hg.): Religion – Recht – Republik. Studien zu Ernst-Wolfgang Böckenförde, Paderborn.

Ernst-Wolfgang Böckenförde ist wohl der bedeutendste lebende Rechtsgelehrte Deutschlands. Er machte als Staatsrechtler und Rechtshistoriker bereits relativ früh von sich reden; er fiel als selbständiger Kopf auf, der überlieferte Fronten niederriss, um neue Brücken zu bauen. Erwähnt sei nur der Umstand, dass er als engagierter Katholik und Schüler Carl Schmitts 1967 der SPD beitrug, die ihn 1983 zum Richter am Bundesverfassungsgericht nominierte. Im Amt des Bundesverfassungsrichters konnte er dann sein Ansehen vermehren; er entwuchs rasch dem juristischen Fachkreis und fungierte als öffentlicher Intellektueller, der zu grundsätzlichen Fragen und Problemen des politischen Gemeinwesens Stellung nahm. Damit hat Böckenförde sich in die politische Ideengeschichte der Bundesrepublik des letzten halben Jahrhunderts eingeschrieben.

Seit einiger Zeit werden vermehrt Bemühungen unternommen, die politische Ideengeschichte der Bundesrepublik zu rekonstruieren; die Beiträge wichtiger und einflussreicher Denkschulen wie etwa der Frankfurter Schule und der Ritter-Schule oder einzelner Denker wie etwa Jürgen Habermas und Wilhelm Hennis zur politischen Selbstverständigung der bundesrepublikanischen Demokratie wurden in einer Reihe von Studien erschlossen.

* Dr. Ahmet Cavuldak, Humboldt-Universität zu Berlin
Kontakt: ahmet.cavuldak@yahoo.de

1 Albrecht, Clemens/Behrman, Günter C./Bock, Michael/Homann, Harald/Tenbruck, Friedrich H., 1999: Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, Frankfurt/ New York; Hache, Jens, 2006: Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung

Auch der Deutungsstreit zwischen Rudolf Smend und Carl Schmitt und deren schulbildender Einfluss auf die bundesdeutsche Staatsrechtslehre wurden vergegenwärtigt und gewürdigt.² Zwar tritt Böckenförde in manchen dieser Untersuchungen als Rechtsgelehrter und politischer Denker von Rang auf, doch eine größere Studie zu seinem Werk und Wirken ist bislang noch nicht erschienen. Auch wenn ein solches Unternehmen allein aufgrund der zu bewältigenden Materialfülle ein Wagnis wäre, dürfte es letztlich eine Frage der Zeit sein, bis jemand Mut fasst und sich daran versucht. Derweil gibt es aber erste Ansätze zur historischen Einordnung und Würdigung des Werks und Wirkens von Böckenförde.

Den Boden dafür hat der Rechtsgelehrte durch ein großes biographisches Interview selbst bereitet, das er im Winter 2009/2010 seinem Schüler Dieter Gosewinkel gegeben hat. Es ist 2011 zusammen mit älteren und neueren Aufsätzen zum Verfassungsrecht und zur Verfassungslage in Deutschland und Europa unter dem – für den Autor typisch trockenen – Titel „Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht“ bei Suhrkamp veröffentlicht worden. Das Gespräch ist mit etwa 180 Seiten nicht nur ungewöhnlich lang, sondern auch vorzüglich strukturiert; es verbindet die chronologische Ordnung von Böckenfördes Lebensstationen mit einem systematischen Zugang entlang der wichtigsten Themen und Tätigkeiten. Zu Beginn wird gesprochen über „Kindheit und biographische Prägungen“, sodann werden „Studium, akademische Lehrer und intellektuelle Weggefährten“ thematisiert und gewürdigt, anschließend geht es um den Katholizismus und das Ethos der modernen Demokratie und um Böckenfördes politisches Engagement in der SPD, schließlich um seine Tätigkeit als akademischer Lehrer und Verfassungsrichter. Abgerundet wird das Gespräch durch den Versuch, eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Das Gespräch erweist sich als eine reiche Fundgrube für die ideengeschichtliche Kontextualisierung des Werks und Wirkens von Böckenförde. Ein Blick in den Teil, in dem Böckenförde sein Verhältnis zu akademischen Lehrern und zu Weggefährten beschreibt, genügt, um sich dessen zu vergewissern. Zu den ersteren gehören der Historiker Franz Schnabel, der Verwaltungsrechtler Hans J. Wolff, der Philosoph Joachim Ritter und der Staatsrechtler Carl Schmitt; zu den letzteren zählen Robert Spaemann, Hermann Lübke, Reinhart Koselleck und Roman Schnur. Der Beschreibung des Collegiums als konservativ-liberalen Gründungszirkel der Bundesrepublik kann Böckenförde einiges abgewinnen; bei aller Offenheit und Vielfalt habe den Ritter-Kreis das Bestreben gekennzeichnet, weder reaktionär noch revolutionär zu sein und zwischen Gegensätzen zu vermitteln. Dem Collegium Philosophicum Ritters verdanke er jedenfalls viele Anregungen, neue und weiterführende Perspektiven und ein Stück philosophischer Bildung (Böckenförde 2011: 353). Nur am Rande wird erwähnt, dass Hegel als Denker der Vermittlungen für Joachim Ritter eine herausragende Rolle spielte und dies später auch bei Böckenförde Spuren hinterlassen hat. Die größte intellektuelle Faszination ging wohl von Carl Schmitt aus. Es verwundert denn auch nicht, dass die Auseinandersetzung mit Schmitts Person und Werk in dem Gespräch breiten Raum einnimmt. Böckenförde macht aus seiner Bewunderung für Schmitt kein Hehl; er lobt dessen „immenses juristisches Wissen und einmalige Kenntnis und geistesgeschichtlich-europäische Bildung“, aber auch dessen „Freundlich-

der Bundesrepublik, Göttingen; Schlak, Stephan, 2008: Wilhelm Hennis. Szenen einer Ideengeschichte der Bundesrepublik, München; Müller-Doohm, Stefan, 2014: Jürgen Habermas. Eine Biographie, Berlin.

2 Günther, Frieder, 2004: Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970, Oldenburg.

keit und Zugewandtheit“ (ebd.: 381). Die antisemitischen und antijüdischen Ausfälle Schmitts seien ihm damals nicht bekannt gewesen; heute machten sie ihn sprachlos: „Es gibt eben in jedem Leben dunkle, vielleicht auch sehr dunkle Seiten und Flecken, ich bin nicht sein Richter“ (ebd.: 361). Auf die Frage, ob er sich denn als „Meisterschüler“ Schmitts sehen würde, antwortet Böckenförde mit einer gewissen Reserve: Er habe sich „nie als eine Art unbedingter Gefolgsmann von Carl Schmitt verstanden“ (ebd.: 378). Als Schüler von Schmitt könne man ihn aber schon bezeichnen, denn dafür sei der Kontakt zu ihm „sehr eng“ gewesen – menschlich und intellektuell wohlgemerkt. Böckenförde legt Wert darauf, dem Leser mehrfach mitzuteilen, eine seiner geistigen Wurzeln liege bei Hermann Heller (ebd.: 381). Auch ist es aufschlussreich, dass Böckenförde eine Annäherung zwischen seiner und Habermas’ Position im Hinblick auf die Stellung und Rolle der Religion in der Demokratie feststellt (ebd.: 376). In der Diskussion um den herrschaftsfreien Diskurs habe Habermas ihn früher zu Recht als Gegenspieler an der Seite Robert Spaemanns wahrgenommen, der die Notwendigkeit einer politischen Entscheidung betont habe. Die Selbstauskünfte enthalten leider so gut wie keine Informationen über das private Leben Böckenfördes, einmal abgesehen von einer beachtenswerten Ausnahme: dem Leser wird nämlich anvertraut, dass Böckenförde als Kind im Jahr 1943 durch einen Unfall ein Bein verlor und dies sicherlich die „Konzentration auf geistige Dinge“ beförderte (ebd.: 317). Nur wenigen Menschen dürfte es gelungen sein, aus einer körperlichen Verletzung bzw. Behinderung, die zweifelsohne mit traumatischen Erfahrungen einherging, eine immense Kraft zur geistigen Befreiung zu schöpfen; aus der Generation Böckenfördes kann dies meines Wissens nur von Habermas und Koselleck gesagt werden.

Gleichwohl ist dieses Gespräch alles in allem von hohem dokumentarischen Wert. Es ist denn auch zu wünschen, dass Böckenförde und Gosewinkel Nachahmer finden. Im Übrigen sind ganze Buchinterviews mit Wissenschaftlern von Rang etwa in Frankreich durchaus geläufig und beliebt; man fragt sich unwillkürlich, warum diese literarische Form hierzulande in der breitgefächerten Publikationslandschaft keinen Platz findet, obwohl über Kommunikation als solche sehr rege und ausgiebig philosophiert und publiziert wird.

Die zwei Aufsatzsammlungen zu Böckenförde, die hier anzuzeigen und zu würdigen sind, ziehen das biographische Interview vielfach heran, um das Werk des Staatsrechtlers und politischen Denkers systematisch zu erschließen und in den historischen Kontext seiner Entstehung und Wirksamkeit einzubetten. Der erste Band, herausgegeben von Reinhard Mehring und Martin Otto in der Reihe *Staatsverständnisse*, nimmt bereits im Titel – *Voraussetzungen und Garantien des Staates* – Bezug auf das berühmt-berüchtigte Böckenförde-Diktum, das zuweilen auch als Paradox oder Theorem bezeichnet wird. Im Vorwort weisen die Herausgeber kritisch darauf hin, dass Böckenfördes Werk „zitationspolitisch“ meist nur auf eben jene „kryptische und vieldeutige Formel“ von den uneinholbaren Voraussetzungen des säkularen und freiheitlichen Staates reduziert werde. Ihr Sammelband sei gedacht als „knapper Auftakt zur Diskussion seines Werkes jenseits von Orthodoxie und Häresie“ (Mehring/Otto 2014: 8). Dabei sehen Mehring und Otto in Böckenförde vor allem einen „Hauptvertreter der Staatsraison und Verfassungskultur der alten Bundesrepublik“ (ebd.).

Der Band besteht aus zehn Beiträgen, die ihrerseits in drei Teile gegliedert sind; der erste Teil widmet sich den „Anfängen“, der zweite dem „Katholizismus“ und der dritte schließlich dem „Verfassungsdenken“ des Rechtsgelehrten. Zunächst wirft Martin Otto die Frage auf, ob und wenn ja, inwiefern die frühe Erfahrung des Münsteraner Repetitori-

ums im Denken und Schreiben Böckenfördes Spuren hinterlassen hat (ebd.: 20). Eine Antwort auf diese etwas entlegene, aber durchaus interessante Frage bleibt der Autor allerdings schuldig; er verliert sich weitgehend in Andeutungen und Nebenschauplätzen. Ganz anders ist der zweite kurze, aber gehaltvolle Beitrag aus der Feder von Stefan Koriath, der Böckenfördes Rolle im Entstehungsprozess der Zeitschrift *Der Staat* erkundet. Koriath zeigt, dass hinter Böckenförde und Roman Schnur, die bereit waren, die Redaktionsarbeit der Zeitschrift zu übernehmen, die erlauchten Herren Carl Schmitt und Ernst Forsthoff standen, die nach Möglichkeiten publizistischer Entfaltung suchten. Dies entbehrt freilich nicht einer gewissen Ironie, denn weder Schmitt noch Forsthoff mochten der Bundesrepublik die hohe Eigenschaft, ein souveräner Staat zu sein, zubilligen. Gleichwohl stellte sich die Zeitschrift gegen „das Zerreden des Staates“. Dabei stand das Projekt von Anfang an in Konkurrenz zum *Archiv des öffentlichen Rechts*, das von der Smend-Schule beherrscht und eher rechtsdogmatisch orientiert war. *Der Staat* sollte hingegen allen theoretisch orientierten Staatsrechtlern und benachbarten Sozial- und Geisteswissenschaftlern ein offenes Diskussionsforum bieten. Koriath konstatiert, dass die Gegensätze zwischen dem *Staat* und dem *Archiv* sich nach fünfzig Jahren „bis zur Unerkennbarkeit abgeschliffen“ hätten (ebd.: 42). Dies lässt sich nicht zuletzt an dem Umstand ablesen, dass mit Christoph Möllers ein prononciert Kritiker der deutschen Rechtstradition, die den *Staat als Argument* ins Feld führt, vor einigen Jahren in den Herausgeberkreis der Zeitschrift aufgenommen wurde.

Der zweite Teil zum Themenkreis „Katholizismus“ wird eröffnet durch einen Beitrag von Harm Klueting über „Böckenförde und die Päpste“. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht die wichtige, weitgehend von Sympathie und Übereinstimmung getragene Auseinandersetzung Böckenfördes mit Johannes Paul II. und dessen Verständnis vom Weltauftrag der Kirche. Böckenfördes Verhältnis zu Benedikt XVI. ist hingegen eher von Distanz geprägt, was etwa an der voneinander abweichenden Haltung beider zur Frage des Umgangs mit einer kirchlich mitverantworteten Beratung im Rahmen eines möglichen Schwangerschaftsabbruchs deutlich wird. In dem wichtigen, vom Autor nicht berücksichtigten Vortrag über den „säkularisierten Staat“ in der Siemens-Stiftung 2006 nimmt Böckenförde allerdings positiv Bezug auf einen Briefwechsel mit dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger.

Anschließend konzentriert sich Stefan Gerber in seinem Beitrag auf die Lesart Böckenfördes der epochalen Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 7. Dezember 1965. Darin unterscheidet der Autor zunächst einander widerstreitende Konzilshermeneutiken zwischen „Kontinuität, Reform und Bruch“ und fragt sodann, wo Böckenförde zu verorten wäre. Er kommt zu dem Schluss, dass Böckenförde jedenfalls nicht als Vertreter der These eines vollständigen Traditionsbruchs gelten könne, wie oft behauptet werde; vielmehr entspreche seine Position bei nur geringfügigen Akzentverschiebungen seit 1965 einer „partiellen oder erweiterten Diskontinuitätshermeneutik“, die letztlich der Hermeneutik der Reform zuzuordnen sei (ebd.: 83). Der dritte und letzte Beitrag des zweiten Teils stammt von Reinhard Mehring. Darin fragt der ausgewiesene Kenner und Biograf Carl Schmitts nach Nähe und Distanz Böckenfördes zu Schmitt bezüglich der Frage „Politische Theologie oder Staatskirchenrecht“. Schmitt habe Politische Theologie von Staatskirchenrecht entkoppelt; zum letzteren habe er sich nur in seiner Verfassungslehre von 1928 knapp geäußert. Schmitt habe einem „religiösen und apokalyptischen Individualismus“ gehuldigt, der sich in den breiten Strom existentialistischer Religiosität nach Kierkegaard einordnen ließe (ebd.: 96). Folgerichtig habe der

Staatsrechtler von den selbsternannten „Stellvertretern“ Gottes auf Erden wenig gehalten; mit der katholischen Kirche habe er sich nie recht anfreunden können. Einige Bonner Schüler Schmitts hätten sich allerdings stärker für staatskirchenrechtliche Fragen interessiert, angefangen mit Ernst Rudolf Huber. Böckenförde gehöre aber bei näherem Hinsehen nicht zu diesem Kreis; denn auch er habe sich – auf den Gedankenspielen Schmitts wandelnd – positiv auf politische Theologie bezogen und zum deutschen Staatskirchenrecht „überraschend wenig“ veröffentlicht (ebd.: 100). Während aber Schmitt seine Politische Theologie in eine „exzentrische, undogmatische und häretische Apokalyptik“ getrieben habe, sei Böckenförde mit seinen reformistischen Impulsen im Rahmen der Kirche und des säkularen demokratischen Verfassungsstaates geblieben (ebd.: 91). Auch wenn mit der letzten Aussage ein wichtiger Unterschied zwischen Schmitt und Böckenförde benannt ist, bekommt die religionspolitische Konzeption Böckenfördes unter der Hand Mehrings keine scharfen Konturen; dazu sind denn auch Mehrings Ausführungen zu kurzatmig und sprunghaft geraten.

Der dritte und letzte Teil des Bandes, der dem Verfassungsdenken Böckenfördes nachspüren soll, besteht aus fünf Beiträgen von recht unterschiedlicher Länge und Qualität. Michael Brenner betrachtet auf engstem Raum die Überlegungen Böckenfördes zum Staatsorganisationsrecht, das Gegenstand seiner Habilitationsschrift war. Dirk Lüddecke untersucht daraufhin das Demokratieverständnis Böckenfördes als Staats- und Regierungsform. Der Autor lobt, dass der Staatsrechtler die Demokratie sowohl in ihrer strukturell-normativen Verfasstheit als auch im Kontext ihrer historisch-kulturellen Entstehung zu erfassen sucht. Hier werden denn auch erstmals die berühmten Voraussetzungen des demokratischen Staates erörtert; zu diesen gehören sozio-kulturelle und religiöse Ethosbestände sowie politisch-institutionelle Prägungen und Vorkehrungen. Am umstrittensten ist das Erfordernis „relativer Homogenität“, weil es immer noch belastet ist durch den Schatten der nationalsozialistischen Geschichte (ebd.: 136). Dass dagegen freilich auch genuin demokratietheoretische Gründe sprechen, steht auf einem anderen Blatt. In dem folgenden Beitrag zeichnet Patrick Bahners ein Porträt von Böckenförde als argumentationsstarken Dissenter am Bundesverfassungsgericht; er ist mit 48 Seiten nicht nur der längste, sondern gehört auch zu den anregendsten Beiträgen des Bandes, weil er immer wieder grundsätzliche Überlegungen über das Amt des Richters und die Praxis der Urteilsfindung und -sprechung anstellt und sich dabei stellenweise auch eines Vergleichs mit dem US-Supreme Court bedient. Bahners konstatiert etwa, dass es die freie Entfaltung der Autorenpersönlichkeit am Bundesverfassungsgericht nur für die unterlegenen Richter gibt (ebd.: 149). Diese haben freilich die Hoffnung, dass ihre Argumente eines Tages eine Richtermehrheit überzeugen können. Aber die abweichende Meinung erfüllt als solche schon die Funktion einer gesellschafts-politischen Integration im Medium des Rechts, da sie der Vielfalt in der Gesellschaft Gehör und Resonanz verschafft, zumal die demokratische Legitimation des höchsten Gerichtes immer wieder angefochten wird (ebd.: 189). Im vorletzten Beitrag untersucht Helmut Goerlich „die Legitimation von Verfassung, Recht und Staat“ bei Böckenförde. Etwas abrupt und unvermittelt wird eine Kritik an dem Rechtsgelehrten formuliert, die in ihrer Schärfe dann doch überrascht; der Autor vermutet nämlich freimütig, dass Böckenförde aufgrund seiner vielfältigen und nicht spannungsfreien Loyalitäten Schwierigkeiten gehabt habe, der wissenschaftlichen Redlichkeit und Wahrhaftigkeit Genüge zu tun (ebd.: 214). Zudem versteigt sich der Autor zu der These, das Böckenförde-Diktum sei im Grunde eine Kopie von einer Textpassage des romantischen Dichters Eichendorff aus dem Jahr 1818, weil er in der Formulierung eine entfernte

Sinnverwandtschaft entdeckt (ebd.: 216). Der letzte Beitrag des Bandes aus der Feder Christian Geysers handelt von digitaler Freiheitsberaubung; der Zusammenhang mit Böckenförde ist nur noch ein loser. Insgesamt enttäuscht der Band doch etwas, da er nur wenige Forschungsbeiträge zu Böckenförde enthält, die diesen Namen wirklich verdienen.

Anders ist es um den zweiten Sammelband zu Böckenförde mit dem wohlklingenden Titel *Religion, Recht, Republik* bestellt, der von Herrmann-Josef Große Kracht und Klaus Große Kracht herausgegeben worden ist. Er ist besser konzipiert und enthält zudem mehr Beiträge, die Forschungsarbeit leisten, nicht zuletzt weil die Autoren auf bislang unveröffentlichte Textbestände aus den Archiven zurückgreifen.

Der erste der insgesamt neun Beiträge ist von Klaus Große Kracht geschrieben und lautet im Titel „Unterwegs zum Staat“. Darin wird der Weg Böckenfördes durch die intellektuelle Topographie der frühen Bundesrepublik von 1949 bis 1964 nachgezeichnet. Der Autor gibt an einer Stelle eine höchst aufschlussreiche Briefäußerung Böckenfördes an Schmitt vom 1. Februar 1959 wieder, in der er über eine Diskussion im Collegium Philosophicum Ritters berichtet; darin heißt es, Ritter habe behauptet, dass „das Recht notwendig Substanzen voraussetzt und von ihnen abhängig ist, die es nicht aus sich hervorbringen oder zu definieren vermag“ (Große Kracht/Große Kracht 2014: 30). Es liegt auf der Hand, dass es von hier aus nur noch eines halben Schrittes zum berühmten Böckenförde-Diktum bedarf. Anschließend geht Mark Edward Ruff in seinem klugen und gut recherchierten Beitrag auf Böckenfördes Auseinandersetzung mit dem deutschen Katholizismus zwischen 1957 und 1962 ein. Im Mittelpunkt steht zunächst der Erstlingsaufsatz des jungen Böckenförde mit dem Titel „Das Ethos der modernen Demokratie und die Kirche“ aus dem Jahr 1957, in dem er sich auf Tocqueville beruft, um Demokratie und Kirche zu versöhnen. Böckenförde legte der Kirche nahe, sie möge sich aus der Tagespolitik zurückziehen und sich nicht mehr nur mit einer politischen Partei verbünden, um ihre partikularen Interessen durchzusetzen, sondern für die Allgemeinheit ein moralisches „Mahner- und Wächteramt“ übernehmen (ebd.: 53). Sodann geht es vor allem um den zweiten wirkmächtigen Aufsatz Böckenfördes über den „deutschen Katholizismus im Jahre 1933“, worin er seine grundsätzliche Kritik am Antiliberalismus der katholischen Kirche auf die Situation des Jahres 1933 anwandte, in dem die Kirche stolz darauf war, mit dem Nazi-Regime ein Konkordat geschlossen zu haben. Im Übrigen erfahren wir, dass dieser Aufsatz noch im Jahr 1961 ins Englische übersetzt worden ist, was wohl eine glückliche Ausnahme darstellt, wenn wir bedenken, dass die übrigen Schriften Böckenfördes kaum übersetzt worden sind, vermutlich auch deshalb, weil sie stark von der deutschen Tradition geprägt sind und daher wenige Anschlussmöglichkeiten boten. Im dritten Beitrag geht es wiederum um Böckenfördes Bewertung der Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanums als „kopernikanische Wende“. Karl Gabriel und Christian Spieß kommen zu dem Schluss, dass die Wende-These für das päpstliche Lehramt und die Schultheologie stichhaltig sei, mit Blick auf die katholische Tradition insgesamt jedoch wohl eher nicht (ebd.: 87). Sie kritisieren denn auch, dass die Entwicklungen innerhalb des sozialen und politischen Katholizismus in Deutschland in Böckenfördes einschlägigen Überlegungen kaum eine Rolle spielen. Daraufhin erörtert und würdigt Herrmann-Josef Große Kracht den Zusammenhang zwischen Böckenfördes „freiheitsrechtlicher Kapitalismuskritik“ und seinem „Etatismus der sozialen Demokratie“ (ebd.: 91). Böckenförde hat seine diesbezügliche Position vor allem in Auseinandersetzung mit dem Werk Lorenz von Steins entwickelt. Inmitten der Finanzmarktkrise plädierte der Staatsrechtler dafür, die katholische Soziallehre aus ihrem Dornröschenschlaf aufzuwecken, um Solidarität

stärker geltend zu machen. Damit hat er aber im deutschen Katholizismus wenig Resonanz gefunden.

Im Gefolge charakterisiert Christoph Schönberger Böckenförde als Verfassungsrichter; er bescheinigt ihm in der Gesamtschau einen „liberalen Etatismus“ (ebd.: 121). Auch Schönberger geht davon aus, dass Böckenförde die Schmitt-Schule „bundesrepublikanisiert“ habe; in einer Fußnote deutet er aber an, dass er – womöglich stärker als ihm selbst bewusst ist – „wesentliche Elemente der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs in die Bundesrepublik fortgeführt“ habe (ebd.: 123). Man kann nur bedauern, dass der Rechtshistoriker dieser Denkspur nicht nachgeht. Erwähnt sei lediglich die Kritik an Böckenfördes Begründung, den Richtereid mit religiöser Beteuerung geleistet zu haben, um sich paradoxerweise damit von seiner Bindung an seinen Glauben loszulösen. Dagegen fragt Schönberger, ob es denn „nicht in begrenztem Umfang sinnvoll, wenn nicht sogar gewünscht sei, den katholischen oder sozialdemokratischen Verfassungsrichter mit seinen besonderen Prägungen, Haltungen und Bindungen im Richterkollegium am Werke zu sehen“ (ebd.: 129). Daraufhin würdigt Tine Stein Böckenfördes Position im „Streit über die Interpretation der Menschenwürde“ mit viel Sympathie und Kenntnis. Böckenförde hat sich vehement gegen einige neuere Grundgesetz-Kommentare gestellt, weil sie die Geltung der Menschenwürde rechtspositivistisch relativierten. Stein geht auf die Debatten im Parlamentarischen Rat ein, um zu zeigen, dass die Menschenwürde eben auch religiös begründet wurde. Böckenförde wird am Ende der Verdienst zugesprochen, uns „ein geschärftes Bewusstsein der Trennung und zugleich der Verbindung von Naturrecht, positivem Recht und Religion“ verschafft zu haben (ebd.: 153). Im nächsten Beitrag widmet sich Hermann-Josef Große Kracht endlich dem bereits mehrfach angesprochenen Böckenförde-Theorem als „eine bundesrepublikanische Bekenntnisformel“ (ebd.: 155). Er skizziert dessen begriffspolitische Erfolgsgeschichte im Laufe der letzten fünfzig Jahre. Ursprünglich wollte Böckenförde mit dem Aufsatz über „die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“, der inmitten des Reflexions- und Aushandlungsprozesses des Zweiten Vatikanischen Konzils 1964 im Ebracher Gesprächskreis um Ernst Forsthoff vorgetragen und 1967 erstmals veröffentlicht wurde, vor allem die Katholiken davon überzeugen, das Wagnis der Freiheit einzugehen. Er bemüht sich darin zu zeigen, dass der Religion in der Geschichte eine Schlüsselrolle zukam und dies gewiss auch in Zukunft so sein würde, weshalb ihre Ängste vor einem Herabsinken in die Bedeutungslosigkeit unbegründet seien. Später wurde das Diktum von den uneinholbaren Voraussetzungen des liberalen und säkularen Staates oft dahingehend verstanden, als wollte Böckenförde vor allem die christlichen Kirchen als „Lieferanten“ der nötigen moralischen Substanz der Staatsbürger auszeichnen. Dieser reduktionistischen Lesart hat der Staatsrechtler selbst mehrfach widersprochen; nicht nur die Religion, sondern auch weltanschauliche, politische und soziale Bewegungen könnten den Gemeinsinn der Bevölkerung fördern. Zudem entfalte die bestehende demokratische Rechtsordnung eine gewisse normative Kraft; denn Freiheit sei „ansteckend“. Letzteres ist für die Frage des Umgangs mit dem Islam von hoher Relevanz; Böckenförde gehört zu den wenigen Gelehrten, die sich etwa für das Kopftuchtragen in den öffentlichen Schulen ausgesprochen haben.³ Auch hat er bei Gelegenheiten daran erinnert, dass die antidemokratischen Positionen von so manchen islamischen Gruppierungen einstmals von der katholischen Kirche vertreten worden sind. Christian

3 Siehe dazu etwa das Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde in der Süddeutschen Zeitung vom 17. Juli 2006 mit dem vielsagenden Titel „Das Kopftuch ist ein Stück Integration“.

Walter wirft in seinem kurzen Beitrag zum „Böckenförde-Diktum und den Herausforderungen eines modernen Religionsverfassungsrechts“ die Frage auf, ob „wir nicht heute einen muslimischen Intellektuellen vom Format Böckenfördes bräuchten, der mit der gleichen Beharrlichkeit und Überzeugungskraft bei seinen Glaubensgenossen werbend für diesen säkularen Staat eintritt, wie dieser es bei den Katholiken in den 1960er Jahren getan hat“ (ebd.: 194). Der Band schließt mit einem kurzen Portrait Böckenfördes als Zeitgenossen aus der Feder des Soziologen Franz-Xaver Kaufmann. Er teilt an einer Stelle mit, sie hätten der Antrittsvorlesung Luhmanns über „Soziologische Aufklärung“ 1967 in Münster gemeinsam beigewohnt, später habe es ihn aber schon etwas überrascht, dass er sich mit ihm kaum auseinandergesetzt habe; denn gehe man von Luhmanns Theorie der strukturellen Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme aus, so werde das berühmte Böckenförde-Theorem „nahezu zur Selbstverständlichkeit“ (ebd.: 203). Insgesamt bleibe bei ihm der Eindruck zurück, Böckenförde sei stets ein der Sache dienender Mensch, der wenig Aufhebens um seine Person mache, aber in seinem Privatleben in Ruhe gelassen werden möchte.

Literatur

- Albrecht, Clemens / Behrmann, Günter C. / Bock, Michael / Homann, Harald / Tenbruck, Friedrich H., 1999: Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, Frankfurt / New York.
- Günther, Frieder, 2004: Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970, Oldenburg, <http://dx.doi.org/10.1524/9783486596281>
- Hacke, Jens, 2006: Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen.
- Schlak, Stephan, 2008: Wilhelm Hennis. Szenen einer Ideengeschichte der Bundesrepublik, München.
- Müller-Doohm, Stefan, 2014: Jürgen Habermas. Eine Biographie, Berlin.
- „Das Kopftuch ist ein Stück Integration.“ Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde. In: Süddeutsche Zeitung, 17.07.2006, 6.